

# Gemeinde Stepenitztal

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2015-063</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.11.2015 Verfasser: G. Matschke				
<b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf hier: Abwägungsbeschluss</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
08.12.2015	Gemeindevertretung Stepenitztal				

## Beschlussvorschlag:

1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Stepenitztal unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Stepenitztal zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Das Amt Grevesmühlen-Land wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## Sachverhalt:

Die Gemeinde Stepenitztal stellt die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB auf, um weitere Flächen für eine Wohnbebauung vorzubereiten und somit den südöstlichen Ortseingangsbereich der der Ortslage Gostorf abzurunden. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB hat sich die Gemeinde Stepenitztal für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung entschieden. Mit dieser Satzung wird der sog. im Zusammenhang bebaute Ortsteil um die mit der Satzung erfassten Flächen ergänzt. Hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeiten sind mit Rechtskraft der Satzung Vorhaben zulässig, welche den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen des § 34 BauGB.

Die Gemeinde Stepenitztal hat sich im Rahmen der Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen erneut mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschäftigt. Zum Entwurf der Ergänzungssatzung waren zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft externe Maßnahmen vorgesehen. Externe Kompensationsmaßnahmen werden in der Satzung nicht berücksichtigt. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KFÄ wird maßgeblich über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in Höhe des erforderlichen Bedarfs an KFÄ von der Landesforst M-V gekauft.

Die vertragliche Sicherung des Kaufs der Ökopunkte ist bis zum Satzungsbeschluss darzustellen. Zur Sicherung der vorhandenen, gesetzlich geschützten Bäume wird ein Zufahrtsbereich für das östliche Grundstück innerhalb der Ergänzungssatzung festgesetzt. Die erforderlichen Abstände sind gegeben. Die Belange des Baumschutzes werden berücksichtigt.

Die Gemeinde Stepenitztal hat die im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gesammelt, bewertet und gewichtet.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:




Sämtliche anfallende Kosten werden von den Bauherren/Grundstückseigentümern übernommen. Für die Gemeinde entstehen keine Kosten.

Anlage/n:

- Tabellarische Zusammenstellung eingegangener Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

<b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b>							
<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>							
<b>Entwurf</b>							
<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Aufforderung</b>	<b>Eingang</b>	<b>Ausgang</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
I.	Planungsanzeige						
<b>II. Träger öffentlicher Belange</b>							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	12.08.2015	14.09.2015	11.09.2015	x		
II.1a	Kataster- und Vermessungsamt			25.08.2015		x	
II.2	StALU	12.08.2015	18.09.2015	14.09.2015		x	
II.3	Amt für Raumordnung	12.08.2015	11.09.2015	07.09.2015		x	
II.4	Bergamt Stralsund	12.08.2015	11.09.2015	10.09.2015		x	
II.5	LUNG	12.08.2015	29.09.2015	29.09.2015			x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	12.08.2015					
II.7	IHK Schwerin	12.08.2015					
II.8	Deutsche Telekom AG	12.08.2015					
II.9	Katholische Kirche	12.08.2015					
II.10	Ev.-luth. Landeskirche	12.08.2015					
II.11	Zweckverband GVM	12.08.2015	24.08.2015	19.08.2015		x	
II.12	E.DIS AG	12.08.2015	25.08.2015	21.08.2015		x	
II.13	Hanse Werk AG	12.08.2015	17.08.2015	17.08.2015		x	
II.14	50 Hertz Transmission GmbH	12.08.2015	26.08.2015	21.08.2015		x	
II.15	Landesamt für innere Verwaltung	12.08.2015	03.09.2015	03.09.2015		x	
II.16	GDMcom	12.08.2015					
II.17	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	12.08.2015	14.09.2015	11.09.2015		x	
II.18	Forstamt Grevesmühlen	12.08.2015	14.09.2015	07.09.2015		x	
II.19	BUND	12.08.2015					
II.20	LA f. Brand- u. Katastrophenschutz	12.08.2015	01.10.2015	01.10.2015		x	
II.21	NABU	12.08.2015					
II.22	Wasser- und Bodenverband	12.08.2015	24.08.2015	19.08.2015		x	
II.23	Freiwillige Feuerwehr	12.08.2015	20.10.2015	20.10.2015		x	
II.24	Landgesellschaft M-V	12.08.2015	24.08.2015	19.08.2015		x	
<b>III. Nachbargemeinden</b>							
III.1	Stadt Grevesmühlen	12.08.2015	21.08.2015	21.08.2015			x
III.2	Gemeinde Bemstorf	12.08.2015	14.09.2015	14.09.2015			x
III.3	Stadt Rehna	12.08.2015	24.08.2015	17.08.2015			x
III.4	Gemeinde Grieben	12.08.2015	04.09.2015	01.09.2015			x
III.5	Gemeinde Menzendorf	12.08.2015	04.09.2015	01.09.2015			x
III.6	Stadt Schönberg	12.08.2015	04.09.2015	01.09.2015			x
III.7	Stadt Dassow	12.08.2015	24.09.2015	24.09.2015			x
III.8	Gemeinde Roggenstorf	12.08.2015	21.08.2015	21.08.2015			x
III.9	Gemeinde Damshagen	12.08.2015					
1	<b>Abwägungsrelevante Stellungnahmen</b>						
2	<b>Stellungnahmen mit Hinweisen</b>						
3	<b>Stellungnahmen ohne Anregungen</b>						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																		
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Fachdienst Bauordnung und Planung</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: <b>André Reinsch</b> Dienstgebäude: Berzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer 2.219 Telefon 03841/3040-6315 Fax -86315 E-Mail: a.reinsch@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, den 2015-09-11</p> <p>Amt Grevesmühlen Landrätin Der Bürgermeister für die Gemeinde Stepenitztal Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadtkopf: WV, Eilt, 14.29 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 14. Sep. 2015</p> <table border="1"> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b> hier: Stellungnahme des Landkreises gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund des Anschreibens vom 12.08.2015 (Eingang: 14.08.2015)</p> <p>Sehr geehrter Herr Prahler,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf, Planungsstand: 30. Juni 2015, mit Planzeichnung und Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises:</p> <table border="1"> <tr> <td><b>FD Umwelt</b> Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde</td> <td><b>FD Bauordnung und Planung</b> Bauleitplanung Untere Denkmalschutzbehörde</td> </tr> <tr> <td><b>Bereich Kommunalaufsicht</b></td> <td><b>FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr</b> Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b></td> <td><b>Kataster und Vermessungsamt</b></td> </tr> <tr> <td><b>Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung</b></td> <td><b>FD Bau- und Gebäudemanagement</b> Untere Straßenaufsichtsbehörde Straßenbaulesträger</td> </tr> </table> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt und in der weiteren Bearbeitung zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  André Reinsch SB Bauleitplanung</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreisitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ: 140 510 00; Konto-Nr.: 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE48NWM00000033873</p> <p>☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p>  <p>Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	Bgm	HA	KÄ	BA	OA						<b>FD Umwelt</b> Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde	<b>FD Bauordnung und Planung</b> Bauleitplanung Untere Denkmalschutzbehörde	<b>Bereich Kommunalaufsicht</b>	<b>FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr</b> Untere Straßenverkehrsbehörde	<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>Kataster und Vermessungsamt</b>	<b>Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung</b>	<b>FD Bau- und Gebäudemanagement</b> Untere Straßenaufsichtsbehörde Straßenbaulesträger	<p>Zu 0. Die vorliegenden Entwurfsunterlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachdienste werden im Folgenden behandelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Bgm	HA	KÄ	BA	OA																	
<b>FD Umwelt</b> Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde	<b>FD Bauordnung und Planung</b> Bauleitplanung Untere Denkmalschutzbehörde																				
<b>Bereich Kommunalaufsicht</b>	<b>FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr</b> Untere Straßenverkehrsbehörde																				
<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>Kataster und Vermessungsamt</b>																				
<b>Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung</b>	<b>FD Bau- und Gebäudemanagement</b> Untere Straßenaufsichtsbehörde Straßenbaulesträger																				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">2</p> <p><b>Anlagen</b> <b>FD Umwelt</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p><b>Untere Wasserbehörde: Herr Praetorius</b> <b>AZ-uWB: 66.11-20/20-74093-091-15</b></p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">A</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p><b>1. Wasserversorgung:</b></p> <p>Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.</p> <p>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p><b>2. Abwasserentsorgung:</b></p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	A	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	1	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p>Zu A1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p> <p>Zu A2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Stellungnahme des Zweckverbandes liegt vor. Die Behandlung der Stellungnahme des Zweckverbandes erfolgt unter II.11. Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.</p> <p>Zu A3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Zweckverbandes wird unter II.11 behandelt. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	A								
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	1								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">3</p> <p><b>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</b></p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des Zweckverband Grevesmühlen.</p> <p>Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Mit der „Satzung über die Versickerung von Niederschlagswasser des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (Niederschlagswassersatzung - NSchlWS)“ vom 27. September 2000 wurde festgesetzt, dass das unbelastete Niederschlagswasser in der Ortslage Gostorf erlaubnisfrei auf den Grundstücksflächen versickert werden darf. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138.</p> <p><b>4. Gewässerschutz:</b></p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td></td> </tr> </table> </div> <p>Der vorliegende Planentwurf berücksichtigt die Belange des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts hinreichend. Es ergeben sich daher keine Forderungen oder Hinweise.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu A4. Gemäß § 2 Abs. 2 Niederschlagswassersatzung des Zweckverbandes gilt u.a. das von Dach- und Terrassenflächen und nicht im häufigen Wechsel benutzte Parkflächen anfallende NSW als gering verschmutzt. Unbelastetes und gering verschmutztes NSW soll gemäß § 3 Abs. 1 Niederschlagswassersatzung auf den Grundstücksflächen versickert werden, auf denen es anfällt. Hierfür sind die Bauherren selbst verantwortlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu A5. Die Hinweise werden beachtet und in den Satzungsunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu B1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist und keine Forderungen oder Hinweise seitens der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitgeteilt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">4</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center;">✘</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td></td> </tr> </table> </div> <p><b>Eingriffsregelung: Frau Hamann</b></p> <p>Als Kompensation wurden in der Begründung zur Ergänzungssatzung Vorschläge für mögliche Ersatzmaßnahmen dargelegt. Die Maßnahmen sowie ihre Standorte wurden nicht konkret bestimmt. Die Bewertung und der erforderliche Umfang der Kompensationsmaßnahmen der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann daher nicht nachvollzogen bzw. bestätigt werden. Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Die mit dem Entwurf der Ergänzungssatzung eingereichte Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung entspricht damit nicht den rechtlichen Anforderungen. Eine naturschutzfachliche Beurteilung sowie eine sach- und fachgerechte Abwägung aller mit der Planung zu berücksichtigenden Belange sind nicht möglich. Die erforderlichen Unterlagen zu den extern erforderlichen Ersatzmaßnahmen sind zur Beurteilung der Planung nachzureichen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches sind vor Rechtskraft der Satzung entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB durch einen Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen rechtlich abzusichern.</p> <p>Als eine Möglichkeit des Ersatzes für die mit der Ergänzungssatzung vorbereiteten Eingriffe wurde die Anlage von Wald benannt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V hat im Jahr 2009 eine Ergänzung zu den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Maßnahmen im Wald herausgegeben. Die Bewertung von forstlichen Ersatzmaßnahmen ist auf Grundlage der Ergänzungen zu den Hinweisen zur Eingriffsregelung zu erarbeiten.</p> <p><b>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</b></p> <p>Am Pappelweg befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung Gostorf Bäume, die nach § 19 NatSchAG M-V als Allee gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer der Allee führen können, sind unzulässig.</p> <p>Grundsätzlich soll es zur Erschließung der Grundstücke zulässig sein auch innerhalb der Allee Zufahrten auf einer Breite von maximal 5 m Zufahrten herzustellen. Die in der Satzung getroffenen Festsetzungen (§ 5 Abs.1 der Satzung) sind für einen Schutz der Bäume nicht hinreichend bestimmt.</p> <p>Um das Erhaltungsgebot der Bäume in der Satzung eindeutig zu regeln, sind für die Zufahrten konkrete Schutzmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen, wie z.B. ein Verbot zur Anlage der Zufahrten im Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,50m) der vorhandenen Bäume, zu übernehmen. Als Planungshilfe für die Bauherren ist der Wurzelbereich in der Satzung darzustellen.</p> <p><b>Artenschutz: Herr Dr. Podelleck</b></p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✘	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu C1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Zu C2. Zu den externen Kompensationsmaßnahmen sind Abstimmungen erfolgt. Externe Kompensationsmaßnahmen werden nicht berücksichtigt. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KFÄ wird über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in Höhe des erforderlichen Bedarfs an KFÄ von der Landesforst M-V als Ausgleichsmaßnahme genutzt. Seitens der Antragsteller liegen Verträge vor. Laut Vertragsgegenstand hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg dem Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch den Erwerb von insgesamt 1.050 Kompensationsflächenäquivalenten aus der Ökokontomaßnahme „Dauerhafter Nutzungsverzicht Talkenbruch“ mit Datum vom 15.10.2015 zugestimmt. Die Landesforst M-V verpflichtet sich, den Vorhabensträgern die benötigten Ökopunkte in Höhe von insgesamt 1.050 aus der oben genannten Ökokontomaßnahme zur Verfügung zu stellen. Die Verträge mit den privaten Grundstückseigentümern und Vorteilnehmern und der Forst liegen vor. Der gemäß Eingriffs-/Ausgleichsregelung ermittelte Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird insgesamt dadurch als erbracht angesehen, dass zusätzlich auf den Grundstücken Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern erfolgen, die über die Qualität der Gartennutzung hinausgehen. Das Defizit zwischen den erworbenen Kompensationsflächenäquivalenten und dem Eingriffsumfang wird somit durch Anpflanzungen auf den Grundstücken ausgeglichen werden können.</p> <p>Zu C3. Die vorhandenen Bäume der Baumreihe nördlich des Pappelweges wurden geprüft und aufgenommen. In der Satzung wird ein Zufahrtsbereich von maximal 5 m mittig zwischen dem westlichen und mittleren Baum festgesetzt. Es ergeben sich Abstände zwischen den Kronen von ca. 8 m. Die entsprechende Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass die Anlage von Zufahrten im Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) der straßenbegleitenden Bäume unzulässig ist. Somit ergeben sich Zufahrtsbereiche von 4,30 m bis 4,90 m. Die Wurzelschutzbereiche werden somit zukünftig ausreichend gesichert. Auf die Darstellung der Wurzelschutzbereiche kann aus Sicht der Gemeinde Stepenitztal verzichtet werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✘								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

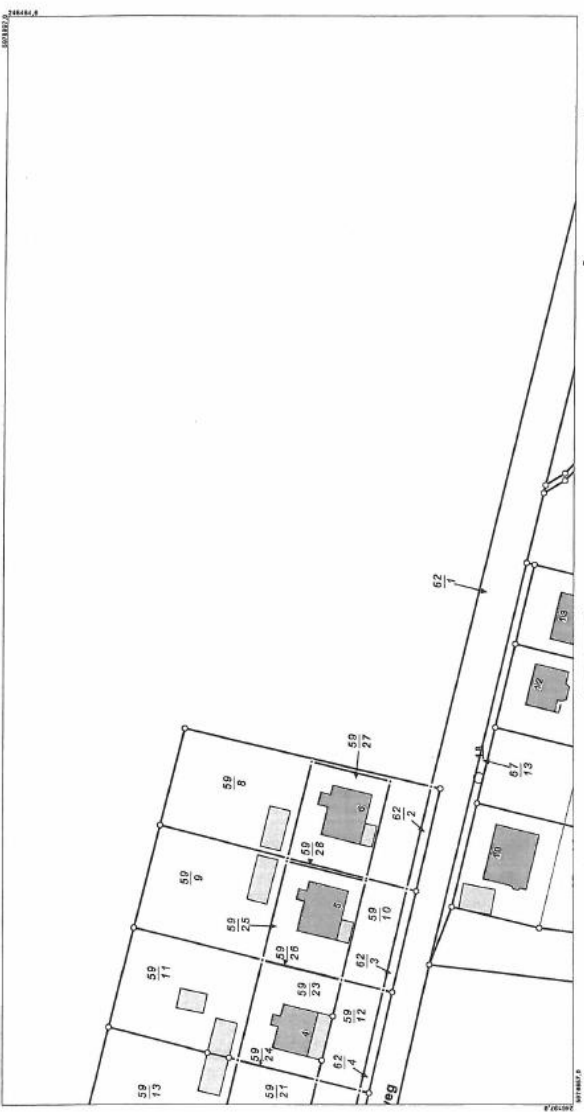
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">5</p> <p>...</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <b>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda</b> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="text-align: center;">☒</td> </tr> </table> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es gegenüber der o.g. Ergänzungssatzung keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <b>Rechtsgrundlagen</b> </div> <p><b>WHG</b> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)</p> <p><b>LWaG</b> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)</p> <p><b>VaWS</b> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - vom 05.Oktober 1993 (GVOBl. M-V S.887), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBl. Nr.15, S. 862)</p> <p><b>BauGB</b> Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)</p> <p><b>BBodSchG</b> - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012</p> <p><b>BBodSchV</b> - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 G v. 24.2.2012</p> <p><b>LBodSchG M-V</b> - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011</p> <p><b>KrWG</b> - Kreislaufwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert 22.5.2013</p> <p><b>AbfWG M-V</b> Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert 22.6.2012</p> <p><b>LAGA, TR Boden</b> - Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) , Stand 5.11.2004</p> <p><b>LAGA PN 98</b> - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen-, Stand Dezember 2001, ISBN: 978-3-503-07037-4</p> <p><b>BNatSchG</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	☐	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	☐	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	☒	<p>Zu C4. Da keine Hinweise o.ä. mitgeteilt wurden, geht die Gemeinde Stepenitztal davon aus, dass die Ergänzungssatzung mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar ist.</p> <p>Zu D1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist und seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Zu E1. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	☐								
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	☐								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	☒								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">6</p> <p><b>NatSchAG M-V</b> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p><b>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg</b> Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p><b>EG-Vogelschutzrichtlinie</b> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)</p> <p><b>VSGLVO M-V</b> Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462)</p> <p><b>GLRP Westmecklenburg</b> Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, 1. Fortschreibung September 2008, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><b>Landschaftspotentialanalyse</b> Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg - Vorpommern, Juli 1996, herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg - Vorpommern</p> <p><b>Kommunalaufsicht</b> Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen:    X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p><b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p><b>Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst</b> Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p><b>FD Bauordnung und Gebäudemanagement</b> <b>Straßenbaulastträger</b> Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p><b>Straßenaufsicht</b> Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p><b>FD Bauordnung und Planung</b> <b>Brandschutz</b> Anhand vorliegender Unterlagen in digitaler Form wird hinsichtlich des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung)</p>	<p>Zu F1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Kommunalaufsicht keine Bedenken oder Vorbehalte vorgebracht werden. Kosten für die Gemeinde entstehen durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu G1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Fachdienstes Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr keine Hinweise und Bedenken bestehen.</p> <p>Zu H1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Fachdienstes Öffentliche Gesundheit keine Hinweise und Bedenken bestehen.</p> <p>Zu I1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Fachdienstes Bauordnung und Gebäudemanagement keine Hinweise und Bedenken bestehen.</p> <p>Zu J1. Die Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung und Planung wird im Folgenden behandelt.</p> <p>Zu J2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Stepenitztal sieht die Anforderungen durch die Ergänzungssatzung als erfüllt an.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">7</p> <p>vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).</p> <p>Die geplanten Bedachungen der Gebäude müssen gemäß § 32 (1) LBauO M-V gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 c) BrSchG hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die Menge der erforderlichen Löschwassermenge für das BV richtet sich nach der Technischen Regel der DVGW Arbeitsblatt W 405. Die ermittelte Löschwassermenge muss über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden vorgehalten werden. Geeignete Löschwasserentnahmestellen bzw. Entnahmeeinrichtungen müssen sich in einem Abstand von maximal 300 m von den Gebäuden/ dem Gebäude entfernt befinden. Dabei sollte sich die erste Löschwasserentnahmestelle in einem Umkreis von maximal 150 m befinden.</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nachgewiesen werden, muss der Bedarf bzw. Mehrbedarf bereitgestellt werden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Löschwasserteiche gemäß DIN 14210 (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen),</li> <li>• Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220,</li> <li>• Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 u./o.</li> <li>• fließende Gewässer.</li> </ul> <p><b>Bauleitplanung</b> Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Stepenitztal die Bebauung in der Ortslage Gostorf ergänzen und damit den Ortsteil im südöstlichen Bereich abrunden. Folgende Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist in der weiteren Planung der Gemeinde Stepenitztal zu berücksichtigen.</p> <p><b>I. Allgemeines</b> Mit der vorliegenden Ergänzungssatzung wird die Voraussetzung zur Errichtung von Gebäuden gem. § 34 BauGB für einen Teilbereich der Ortslage Gostorf geschaffen. Entstehen sollen hier zwei Wohngebäude mit je maximal 2 Wohnungen. Es werden dafür einige wenige Festsetzungen getroffen, die sich an der Ortsgestaltungssatzung und dem Bebauungsplan Nr. 2 orientieren.</p> <p>Eine Entwicklung aus dem Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Börzow ist gegeben. Dort werden für den Bereich der Satzung Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p><b>II. Präambel, Verfahrensvermerke, Rechtsbezüge</b> Keine Hinweise.</p> <p><b>III. Planungsrechtliche Festsetzungen</b> In der Begründung im Textteil B ist die GRZ mit 0,3 festgesetzt bzw. beschrieben – auf der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung jedoch mit 0,4. Hier ist Übereinstimmung herzustellen.</p>	<p style="text-align: right;">zu</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>Zu J3. Die bauordnungsrechtlichen Belange des Brandschutzes sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Zu J4. Die Löschwasserversorgung kann gesichert werden. Unmittelbar südöstlich des Geltungsbereiches ist ein Hydrant vorhanden, der eine Durchflussmenge von 66 m³/h absichern kann. Eine Messung erfolgte am 16.10.2015 durch den Zweckverband. Der Hydrant ist vertraglich noch nicht gebunden. Der Hydrant soll Bestandteil der Sondervereinbarung mit der Gemeinde Stepenitztal zur Bereitstellung von Löschwasser aus Hydranten des Zweckverbandes werden. Nach Abschluss der vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband ist die Löschwasserversorgung gesichert. Der Vertragsabschluss hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen.</p> <p>Zu J5. Planungsgrundlage für die Löschwasserversorgung und den Löschwasserbedarf für den Grundschutz stellt das DVGW-Arbeitsblatt W 405 dar. Die mitgeteilten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu J6. Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die ausreichende Löschwasserversorgung kann über einen Hydranten gesichert werden, sobald dieser vertraglich gebunden ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu J7. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu J8. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass keine Hinweise zur Präambel, den Verfahrensvermerken und den Rechtsbezügen vorgebracht werden.</p> <p>Zu J9. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die GRZ wird einheitlich auf 0,3 festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass 0,3 aufgrund der Örtlichkeit genügen. Deshalb wird in der Eingriffs-/Ausgleichsregelung auch nur der Wert von 0,3 für den Eingriff berücksichtigt und bewertet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">8</p> <p>Die Festsetzung der Baugrenzen stellt einen Widerspruch zu der Umgebungsbebauung dar. Die Abstände zur Straßenverkehrsfläche sind wesentlich geringer als im westlichen Bereich des Pappelweges.</p> <p><b>IV. Begründung</b> In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.</p> <p>Nebenanlagen finden keine Berücksichtigung in der Planung. Sind sie ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig? Innerhalb des Satzungsbereiches ist der Platz gering – demnach werden Nebenanlagen ähnlich wie in der Umgebung im rückwärtigen Grundstücksbereich errichtet werden müssen. Es sollte sich mit Problematik der Errichtung von Nebenanlagen beschäftigt werden.</p> <p><b>Kataster und Vermessungsamt</b> Siehe Anlage.</p> <div style="position: absolute; left: 380px; top: 190px; font-family: cursive;">             10              11              12              13         </div>	<p>Zu J10. Die Gemeinde Stepenitztal orientiert hinsichtlich der Baugrenzen auch auf die gegenüber dem Pappelweg liegende Bebauung. Auf dieser Straßenseite beträgt der Abstand zwischen Hauptnutzung und Verkehrsfläche ca. 8 m bis 10 m. Die Gemeinde hält an der getroffenen Festsetzung der Baugrenzen innerhalb der Ergänzungssatzung fest, um ähnliche Zulässigkeitsvoraussetzungen auf beiden Straßenseiten des Pappelweges zu schaffen. Die Festsetzung der Baugrenzen entspricht dem Maßstab, der sich aus der näheren Umgebung beidseitig des Pappelweges ergibt.</p> <p>Zu J11. Die Begründung wird hinsichtlich der erforderlichen Punkte ergänzt.</p> <p>Zu J12. Da keine Regelung zu Nebenanlagen getroffen wird, sind Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen sind auch auf den bereits bebauten Grundstücken auf rückwärtigen Grundstücksflächen vorhanden. Die Gemeinde trifft die Aussage, dass Nebenanlagen zwischen Straße und Hauptgebäude unzulässig sind.</p> <p>Zu J13. Die Stellungnahme des Kataster und Vermessungsamtes wird unter II.1a behandelt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <p style="text-align: center;"><i>V.A.</i></p> <hr/> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23858 Wismar</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Herr Reinsch Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: <b>Herr Wienhold</b></p> <p>Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen</p> <p>Zimmer      Telefon      Fax 2.415          03841 / 3040-6249    03841 / 3040-86249</p> <p>E-Mail: p.wienhold@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unser Zeichen: 2015-B1-0124</p> <p>Ort, Datum Grevesmühlen, 25.08.2015</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 17.08.2015</p> <p><b>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem b-Planbereich befinden sich <b>keine</b> Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p><b>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</b></p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Wienhold</p> <p>Anlagen: A4 1x aktueller Flurkartenauszug; 1x AP- Übersicht      Maßstab 1:1000</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ: 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE81 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM00000033673</p> <p>(03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes im Satzungsgebiet vorhanden sind und das Kataster- und Vermessungsamt keine Einwände oder Bedenken äußert.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde nimmt die mitgeteilten Hinweise zur Kenntnis. Auf die Sicherung von Grenzpunkten ist zu achten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p><b>Auszug aus dem Liegenschaftskataster</b> Liegenschaftskarte MV 1:1000</p> <p><b>Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Nordwestmecklenburg</b> Rostocker Str. 76 23970 Wismer</p> <p>Erstellt am 25.08.2015</p> <p>Gemeinde: Stepenitztal Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg Lage: Zum Klebitzmoor</p> <p>Flurstück: 59/30 Flur: 2 Gemarkung: Gostorf</p> <p>© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern Verarbeitung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörden. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsphase abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.</p>		






lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																
	<p style="text-align: center;"><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</b></p> <div style="text-align: center;">  </div> <hr/> <p style="text-align: center;">StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">R</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">WV</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Elt</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">AP/NE</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">18. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Sgm</td> <td style="text-align: center;">HA</td> <td style="text-align: center;">KA</td> <td style="text-align: center;">WA OA</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">Schwerin, 14. September 2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 12. August 2015</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Die vorgelegten Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Vom o.g. geplanten Vorhaben wird landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (0,2 ha) betroffen sein. Es wurden noch keine Ausführungen gemacht, wo und welche der aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Daher können z. Z. noch keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p><b>3.1 Naturschutz</b></p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p><small>Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin</small></p> <p><small>Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluwv.mv-regierung.de</small></p>	R	WV	Elt	AP/NE	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				18. Sep. 2015				Sgm	HA	KA	WA OA	<p>Zu 1. Zu den Ausgleichsmaßnahmen sind Abstimmungen erfolgt. Interne und externe Kompensationsmaßnahmen werden nicht berücksichtigt. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KFÄ wird über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in Höhe des erforderlichen Bedarfs an KFÄ von der Landesforst M-V als Ausgleichsmaßnahme genutzt. Seitens der Antragsteller liegen Verträge vor. Laut Vertragsgegenstand hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg dem Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch den Erwerb von insgesamt 1.050 Kompensationsflächenäquivalenten aus der Ökokontomaßnahme „Dauerhafter Nutzungsverzicht Talkenbruch“ mit Datum vom 15.10.2015 zugestimmt. Die Landesforst M-V verpflichtet sich, den Vorhabensträgern die benötigten Ökopunkte in Höhe von insgesamt 1.050 aus der oben genannten Ökokontomaßnahme zur Verfügung zu stellen. Die Verträge mit den privaten Grundstückseigentümern und Vorteilsnehmern und der Forst liegen vor. Der gemäß Eingriffs-/Ausgleichsregelung ermittelte Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird insgesamt dadurch als erbracht angesehen, dass zusätzlich auf den Grundstücken Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern erfolgen, die über die Qualität der Gartennutzung hinausgehen. Das Defizit zwischen den erworbenen Kompensationsflächenäquivalenten und dem Eingriffsumfang wird somit durch Anpflanzungen auf den Grundstücken ausgeglichen werden können.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass sich das Satzungsgebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Zu 3. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange des StALU nach Naturschutzausführungsgesetz betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Elt	AP/NE																
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																			
18. Sep. 2015																			
Sgm	HA	KA	WA OA																


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Bei Beachtung Ihrer Feststellungen in der Begründung (Punkte 9.8 und 13. Abs. 2) bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Thomas Friebe</p>	<p>Zu 4. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken seitens des StALU bestehen.</p> <p>Zu 5. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung abgegeben. Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat in seiner Stellungnahme vom 11.09.2015 keine Hinweise gegeben, dass im Bereich der Ergänzungssatzung Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vorhanden sind. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass im Bereich der Ergänzungssatzung keine Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen vorliegen. Der mitgeteilte Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser ist bereits in den Hinweisen der Ergänzungssatzung vorhanden.</p> <p>Zu 6. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens des StALU keine immissionsschutz- und abfallrechtlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss									
	<p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b></p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin</p> <table border="1" data-bbox="320 419 595 448"> <tr> <td>R</td> <td>M-V</td> <td>Ent</td> <td>1663</td> </tr> </table> <p>Amt Grevesmühlen-Land Für die Gemeinde Stepenitztal Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 11. Sep. 2015</p> <p>Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: alexandra.smigiel@afriwm.mv-regierung.de AZ: 120-507-06/15 Datum: 07.09.2015</p> <table border="1" data-bbox="320 555 595 584"> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> </table> <p><b>Landesplanerische Stellungnahme zur Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf in der Gemeinde Stepenitztal</b> hier: Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 12.08.2015 (Posteingang: 17.08.2015) Ihr Zeichen: 6000./mat</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p><b>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</b> Zur Bewertung hat der Entwurf der Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf in der Gemeinde Stepenitztal bestehend aus Planzeichnung (Stand 06/2015) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern in der Gemeinde Stepenitztal in der Ortslage Gostorf geschaffen werden.</p> <p><b>Raumordnerische Bewertung</b> Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Gostorf in der Gemeinde Stepenitztal und liegt im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Im südöstlichen Bereich der Ortslage sollen Flächen für eine straßenbegleitende Wohnbebauung vorbereitet werden. Hierfür werden im Baugrundstück zwei Gebäude ohne Grundstücksmindestgrößen in Aussicht genommen.</p> <p>Nach dem Anzeigerlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V vom 06.05.1996 Pkt. 2.1.1 (jetzt Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) ist das o. g. Vorhaben "Ergänzungssatzung für des im Zusammenhang bebau-</p> <p><b>Anschrift:</b> Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 Fax: 0385 588 89190 E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de</p>	R	M-V	Ent	1663	Bgm	HA	KÄ	BA	OA	<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen und die vorgelegten Unterlagen und Planungsziele werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	M-V	Ent	1663									
Bgm	HA	KÄ	BA	OA								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>ten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf in der Gemeinde Stepenitztal nicht anzeigespflichtig.</p> <p><b>Bewertungsergebnis</b> Belange der Raumordnung und Landesplanung sind nicht berührt, wenn die Rechtmäßigkeitsprüfung unter Beachtung der gesetzlichen Rahmengenbung erfolgt. Bitte gehen Sie bei weiteren gemeindlichen Planungsabsichten in Ihrer Gemeinde (z. B. Flächennutzungsplan) davon aus, dass die Neubaukapazitäten dieser Satzung von 4 Wohneinheiten in zukünftigen raumordnerischen Bewertungen beachtet werden.</p> <p><b>Abschließende Hinweise</b> Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p><i>Alexandra Smigiel</i> Alexandra Smigiel</p> <p><b>Verteiler</b> Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail</p> <p style="text-align: right;">2</p>	<p>Zu 3. Das Bewertungsergebnis wird berücksichtigt. Die Begründung ist zu ergänzen. Die Gemeinde geht davon aus, dass im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung 2 Wohnungen (je Wohngebäude 1 Wohnung) realisiert werden. Die Gemeinde beabsichtigt dennoch, 2 Wohnungen je Wohngebäude als Höchstmaß festzusetzen, um Möglichkeiten für Mehrgenerationenwohnen zu schaffen. Die Gemeinde schätzt weiterhin ein, dass die Festsetzung einer Wohnung innerhalb eines Wohngebäudes als Höchstmaß unverhältnismäßig wäre. Die Festsetzung bleibt bestehen. Für die Kapazitätsbetrachtung wird jedoch von 2 Wohnungen für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ausgegangen.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Die Satzungsunterlagen werden durch die Gemeinde über das Amt Grevesmühlen Land übergeben.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																						
	<div style="text-align: center;">  <h2 style="margin: 0;">Bergamt Stralsund</h2>  </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">15.4</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund</small></p> <p><b>Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Stepenitztal Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 25%;">Stadtl.</td> <td style="width: 25%;">WW</td> <td style="width: 25%;">Eilt</td> <td style="width: 25%;">1067</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">11. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Mein Zeichen / vom GG</td> <td colspan="2">Telefon 61 21 41</td> <td>Datum 9/10/2015</td> </tr> </table> <p><small>Ihr Zeichen / vom 8/12/2015 6000./mat</small></p> </div> <div style="width: 45%;"> <p><small>Bearb.: Herr Blietz</small></p> <p><small>Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de</small></p> <p><small>www.bergamt-mv.de</small></p> <p><small>Reg.Nr. 2544/15</small></p> <p><small>Az. 513/13074/342-15</small></p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;"><b>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b></p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  <p><b>Olaf Blietz</b></p> </div> <div style="margin-top: 20px; font-size: small;"> <p>Hausanschrift: Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18409 Stralsund</p> <p>Fon: 03831 / 61 21 -0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: info@ba.mv-regierung.de</p> </div>	Stadtl.	WW	Eilt	1067	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				11. Sep. 2015				Bgm	HA	KA	BA	OA	Mein Zeichen / vom GG		Telefon 61 21 41		Datum 9/10/2015	<p>Zu 1.</p> <p>Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass keine bergbaulichen Belange nach BBergG sowie nach EnWG berührt sind. Die Gemeinde nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass für den Bereich der Ergänzungssatzung derzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen. Da keine Einwände vorgebracht werden geht die Gemeinde davon aus, dass keine Einwände des Bergamtes Stralsund zur Ergänzungssatzung bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Stadtl.	WW	Eilt	1067																						
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																									
11. Sep. 2015																									
Bgm	HA	KA	BA	OA																					
Mein Zeichen / vom GG		Telefon 61 21 41		Datum 9/10/2015																					

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Matschke, Gabriele</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Susann.Foerster@lung.mv-regierung.de  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 29. September 2015 14:23  <b>An:</b> Matschke, Gabriele  <b>Betreff:</b> S15350_Satzung Gemeinde Stepenitztal OT südöstlicher Bereich Ortslage Gostorf</p> <p style="text-align: right;">II.5</p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.  Die aus Kapazitätsgründen verzögerte Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Im Auftrag</p> <p>Susann Förster</p> <hr/> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Dezernat 400  "Oberflächen -und Rohstoffgeologie, Archiv, Bibliothek"</p> <p>Goldberger Str. 12  18273 Güstrow</p> <p><a href="mailto:susann.foerster@lung.mv-regierung.de">mailto:susann.foerster@lung.mv-regierung.de</a>  Tel.: 03843777-402  Fax: 03843777-9402  URL: <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/">http://www.lung.mv-regierung.de/</a></p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Zu 1.  Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie keine Stellungnahme zum Entwurf der Ergänzungssatzung abgibt. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass das LUNG keine Bedenken gegen die Satzung hat.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p><b>Zweckverband Grevesmühlen</b> Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p><b>ACHTUNG!</b> Neue Steuernummer 079/199/80708</p> <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Eingegangen am 24. Aug. 2015</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Mein Aktenzeichen: t1/ck Sachaukunft: Cornelia Kumbornuss Durchwahl: 757 712 Datum: 19.08.2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Reg.-Nr.: 0033/13-03</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 14.08.2015 baten Sie um Stellungnahme zur vorgenannten Satzung der Gemeinde Stepenitztal für einen Teilbereich entlang des Pappelweges Gostorf.</p> <p>Der ZVG hat bereits am 13.03.2013 zu den Voraussetzungen der Erschließung der Grundstücke Aussagen getroffen. Diese sind in die Begründung zur Satzung aufgenommen worden.</p> <p>Mit Herstellung der Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser unterliegen alle Grundstücke des Plangebietes dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.</p> <p>Soll Trinkwasser zu Löschwasserzwecken bereitgestellt werden, kann dies durch den ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten erfolgen.</p> <p>Der Hydrant Nr. 238 steht für Löschwasserzwecke zur Verfügung. Er bringt eine Leistung kleiner als 48 m³/h. Die Hydranten 239 und 237 sind vertraglich nicht gebunden und stehen daher für diese Zwecke derzeit nicht zur Verfügung.</p> <p>Aus der Umsetzung dieser Planungen dürfen dem ZVG keine Kosten entstehen.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Andreas Lachmann</i> Andreas Lachmann</p> <p>Verteiler: - Empfänger: - ZVG,t1</p> <p>Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Kto.-Nr.: 1000 044 200 BLZ 140 510 00 IBAN DE28 1405 1000 1000 0442 00 BIC NOLADE21WIS</p> <p>Commerzbank AG Kto.-Nr. 958 18 16 BLZ 130 400 00 IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00 BIC COBADE33XXX</p> <p>DKB Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. 20 34 22 BLZ 120 300 00 IBAN DE30 1203 0000 0000 0004 20</p> <p>TOV Rheinland® CERT ISO 9001 ISO 14001 DIN 18001</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass die getroffenen Aussagen des Zweckverbandes bereits in die Begründung eingeflossen sind. Da der Zweckverband keine aktuellen Anlagenbestände überreicht hat, werden die am 23.04.2013 vom Zweckverband mitgeteilten Leitungsbestände in dem Lageplan ergänzt.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen und beitragspflichtig sind.</p> <p>Zu 3. Dem Zweckverband liegt ein Antrag zur Aufnahme des Hydranten Nr. 237 ab 01.01.2016 in die Vereinbarung mit der Gemeinde Stepenitztal vor. Der Hydrant Nr. 237 kann eine Durchflussmenge von 66 m³/h absichern. Die Hydranten 237 und 239 werden gemäß Anlage dieser Stellungnahme im Lageplan dargestellt. Nach Abschluss der vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband ist die Löschwasserversorgung gesichert. Der Vertragsabschluss hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen. Eine andere Möglichkeit zur Sicherung des Löschwasserbedarfes ist gemäß Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen - SG Ordnungsangelegenheiten nicht gegeben.</p> <p>Zu 4. Mit der vorliegenden Satzung entstehen keine Kosten für den Zweckverband Grevesmühlen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																	
	<p><b>e.dis</b></p> <p>EDIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Stepenitztal Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <table border="1" style="font-size: 8px;"> <tr> <td>R</td> <td>WW</td> <td>Eiil</td> <td>1553</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">25. Aug. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>BA</td> <td>O:</td> </tr> </table> <p style="text-align: right; margin-top: 5px;">II.12</p> </div> <p style="margin-top: 10px;">Neubukow, 21. August 2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b> <b>Bitte stets angeben: Upl/15/16</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;</li> <li>- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;</li> </ul> <p style="margin-top: 20px;">1/2</p>	R	WW	Eiil	1553	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				25. Aug. 2015				Bgm	HA	KA	BA	O:	<p style="margin-top: 10px;"><b>E.DIS AG</b> Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p><b>Postanschrift</b> Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Norbert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-D-</p> <div style="margin-top: 20px; text-align: center;"> <p>1</p> <hr style="width: 100%;"/> <p>2</p> <hr style="width: 100%;"/> <p>3</p> </div> <p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens der E.DIS AG keine Bedenken gegen die Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p> <p>Zu 2. Der mitgeteilte Anlagenbestand wird in die Satzungsunterlagen übernommen. Es wird beachtet, dass dies keine Einweisung darstellt.</p> <p>Zu 3. Die Anforderungen und Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
R	WW	Eiil	1553																	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																				
25. Aug. 2015																				
Bgm	HA	KA	BA	O:																


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>e.dis</b></p> <p>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau- strombedarf;</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten- angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. <b>Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</b></p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan- zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum- standorte eingetragen sind.</p> <p><b>Kabel</b> Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteigrabetie- fen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Hand- schachtung erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG  Norbert Lange</p> <p> Jörn Suhrbier</p> <p><b>Anlage: Lageplan</b></p> <p>2/2</p>	<p style="text-align: right;">zu 3</p> <p style="text-align: right;">4</p> <p>Zu 4. Bepflanzungen im öffentlichen Raum sind nicht vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird beachtet und in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>




lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="163 331 318 391">  <p>Hanse Werk</p> </div> <div data-bbox="163 456 421 555"> <p>Stadt Grevesmühlen für Gemeinde Stepenitztal Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="645 336 844 367"> <p><b>Leitungsauskunft</b></p> </div> <div data-bbox="698 391 792 432"> <p><i>13</i></p> </div> <div data-bbox="719 437 844 609"> <p>HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@ hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127</p> </div> <div data-bbox="719 619 864 667"> <p>17.08.2015 <i>(NE per E-Mail)</i></p> </div> <div data-bbox="163 679 611 831" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 192155 (bei Rückfragen bitte angeben)  <b>Baumaßnahme:</b> Entwurf der Ergänzung des im Zusammenhang  bebauten Ortsteiles Gostorf – südöstlicher  Bereich–, hier: TöB, Az.: 6000./mat  <b>Ort:</b> Gemeinde Stepenitztal OT Gostorf, Pappelweg</p> </div> <div data-bbox="622 707 864 815" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p><b>HanseWerk AG</b>  bei Störungen und Gasgerüchen  <b>0385 - 58 975 075</b>  Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="163 855 685 1023"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,  in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen  aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG. Beachten Sie bitte Seite  2 dieser Auskunft.  Freundliche Grüße  Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="163 1209 472 1241"> <p><small>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne  Unterschrift gültig.</small></p> </div> <div data-bbox="674 1070 797 1241"> <p>Vorsitzender des  Aufsichtsrates:  Dr. Thomas König    Vorstand:  Matthias Boxberger  (Vorsitzender)  Udo Bottländer  Andreas Fricke    Sitz Quickborn  Amtsgericht Pinneberg  HRB5802 PI</p> </div>	<p>Zu 1.  Der Hinweis, dass sich im Plangebiet Versorgungsanlagen der HanseWerk AG befinden,  wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.  <b>Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken</b> und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.  <b>Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge</b> rechtzeitig vor Baubeginn <b>anzufordern</b>.  Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p><b>Anmerkungen:</b>  Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:  Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.  Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.  Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.  Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.  Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.  Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.  Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.  Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.  Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.  Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.  Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.  Eventuell notwendige Umverlegungen/Anderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.  Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.</p> <p>Eine Erweiterung des vorhandenen Gasleitungsnetzes ist bei Wirtschaftlichkeit möglich.</p> <p><b>Anlagen:</b>  Merkblatt  Leitungsanfrage  Rohrnetzplan.pdf</p>	<p>Zu 2.  Die Lage der Versorgungsanlagen wird nachrichtlich in die Unterlagen der Ergänzungssatzung übernommen.</p> <p>Zu 3.  Die Anforderungen des Versorgers sind zu beachten. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 4.  Inwiefern ein Anschluss an das Satzungsgebiet erfolgen kann, ist zwischen den Bauherren und dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>




Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: left;">  </div> <div style="text-align: right;"> <p><b>Merkblatt</b> <b>Schutz von Versorgungsanlagen bei</b> <b>Bauarbeiten</b></p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Hinweise und Pflichten</b></p> <p>So lassen sich Schäden vermeiden</p> <p><b>Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:</b></p> <p>Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.</p> <p><b>Der Bauunternehmer ist verpflichtet,</b></p> <p>rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseWerk AG durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseWerk AG abzustimmen.</p> <p><b>Lage der Versorgungsanlagen</b></p> <p>Die HanseWerk AG betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:</p> <p><b>Überdeckung der Leitungen</b></p> <p>0,40 - 0,80 m auf privatem Grund          0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund          1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen          0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen          bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche</p> <p>In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseWerk AG nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseWerk AG abzustimmen.</p> <p><b>Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten</b></p> <p><b>Für erdverlegte Versorgungsanlagen:</b></p> <p>0,10 m bei Kreuzungen          0,20 m bei Parallelverlegungen</p> <p>Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseWerk AG abzustimmen sind.</p> <p><b>Für Freileitungen:</b></p> <p>1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV          3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV          über 60 kV erfolgen die Angaben von der E.ON Netz AG</p> </div>		



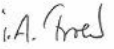
T:\00-016 e083021 01.10.2014

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: right;"> <p><b>Merkblatt</b> <b>Schutz von Versorgungsanlagen bei</b> <b>Bauarbeiten</b></p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Maßnahmen</b></p> <p>Schutz und Sicherheit gehen vor</p> <p><b>Einsatz von Baugeräten</b></p> <p>Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.</p> <p><b>Leitungsstrassen</b></p> <p>Leitungsstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatrzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.</p> <p><b>Ramm- und Bohrarbeiten</b></p> <p>Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.</p> <p><b>Freigelegte Versorgungsleitungen</b></p> <p>Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseWerk AG zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.</p> <p><b>Kathodischer Rohrschutz</b></p> <p>Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.</p> <p><b>Wärmequellen</b></p> <p>Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.</p> <p><b>Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen</b></p> <p>Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.</p> <p>Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseWerk AG für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungsstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseWerk AG, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.</p> <p><b>Überbauungen/Bepflanzungen</b></p> <p>Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseWerk AG abzustimmen.</p> <p><b>Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens</b></p> <p>Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.</p> </div>		

TH00-P-06 0063001 01.10.2014












Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p><b>HanseWerk</b></p> </div> <div style="text-align: center;"> <p><b>Merkblatt</b> <b>Schutz von Versorgungsanlagen bei</b> <b>Bauarbeiten</b></p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Trassenwarnband</b> Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der E.ON Hanse AG angefordert werden.</p> <p><b>Gasströmungswächter</b> In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut. Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird. Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.</p> <p><b>Vorgehensweise</b> Was tun bei Schadensfällen? <b>Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!</b> <b>Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!</b> Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit. Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen. Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.</p> <p><b>Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen</li> <li>- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern</li> <li>- Zutritt unbefugter Personen verhindern</li> <li>- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen</li> <li>- Weitere Maßnahmen mit der HanseWerk AG abstimmen</li> <li>- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseWerk AG an der Schadenstelle bleiben</li> </ul> <p><b>Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Funkenbildung vermeiden</li> <li>- Nicht rauchen</li> <li>- Keine offenen Flammen gebrauchen</li> <li>- Keine elektrischen Anlagen bedienen</li> <li>- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen</li> <li>- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen</li> <li>- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.</li> </ul> <p><b>Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.</b></p> <p><b>Informationspflicht</b> Meldung bei Schadensfällen Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.</p> <p>Hier melden Sie den Schaden</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <p><b>HanseWerk AG Störungsannahme</b> 0385-589 75 075</p> </div> <p>HanseWerk AG Schleswig-Heinrichs Platz 1 25450 Quickborn Internet: www.hansewerk.com</p> </div>		

TNO0-0-06 e46901 01.10.2014

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin</p> <p>Stadt Grevesmühlen Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">50Hertz Transmission GmbH</p> <p style="text-align: center;">TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin</p> <p>Datum 21.08.2015</p> <p>Unsere Zeichen Frffro 20150492-0</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030-5150-2068</p> <p>Fax-Durchwahl 030-5150-2707</p> <p>E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen 6000/mat</p> <p>Ihre Nachricht vom 12.08.2015</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Dobben</p> <p>Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Marco Nix Dr. Frank Gölitz Dr. Dirk Biermann</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84448</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0600 9223 7410 19 BNPADEFF</p> <p>USL-Id.-Nr. DE813473551</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planzeichnung</li> <li>- Begründung</li> </ul> <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plan- gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspann- werke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit ge- plant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  Kretschmer         </div> <div style="text-align: center;">  Froeb         </div> </div> </div>	<p style="text-align: center;">Zu 1.</p> <p>Die Gemeinde Stepenitztal geht davon aus, dass auch die inhaltlichen Festsetzungen vorliegen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH im Bereich der Ergänzungssatzung vorhanden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	<p style="text-align: center;">Zur Kenntnis zu nehmen.</p>













lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<b>Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze</b>			
			
<p>TP Granitpfähler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>	<p>OP Granitpfähler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>	<p>HFP Granitpfähler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel</p>	
			
<p>BFP/TP Granitpfähler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>	<p>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</p>	<p>HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>	
			
<p>GGP Granitpfähler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>	<p>Markstein Granitpfähler 16 cm x 16 cm mit „MP“</p>	<p>TP (Meißel) Steinspfähler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>	
			
<p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p>	<p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>	<p>TP (Meißel) Steinspfähler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>	

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																								
	<div data-bbox="152 308 488 411" data-label="Section-Header"> <p><b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</b></p> </div> <div data-bbox="616 311 712 411" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="129 427 801 643" data-label="Form"> <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin</td> <td colspan="2">Schreiben: 12.08.2015</td> </tr> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Elit</td> <td>1669</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1</td> <td colspan="2">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 14. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td colspan="2">23936 Grevesmühlen</td> <td colspan="2">Ihr Zeichen: 6000/mat</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bgm</td> <td colspan="2">Bearbeitet von: Bauleitplanung</td> </tr> <tr> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td colspan="2">Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling</td> </tr> <tr> <td>BA</td> <td>QA</td> <td colspan="2">0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td colspan="2">0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td colspan="2">Mein Zeichen: 01-4-NVM/Stepenitztal-02-01 (Bitte immer angeben!)</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td colspan="2">Schwerin, den 11.09.2015</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="136 655 860 738" data-label="Text"> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der OL Gostorf, hier: Behördenbeteiligung, Status Entwurf, Stand 30. Juni 2015</b> Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> </div> <div data-bbox="136 751 387 775" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="136 790 654 813" data-label="Text"> <p>durch das Vorhaben werden <b>keine Bau- und Kunstdenkmale</b> berührt.</p> </div> <div data-bbox="136 826 860 890" data-label="Text"> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine <b>Bodendenkmale</b> bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:</p> </div> <div data-bbox="159 903 860 1026" data-label="Text"> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> </div> <div data-bbox="136 1038 748 1062" data-label="Text"> <p>Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V.</p> </div> <div data-bbox="136 1075 685 1137" data-label="Text"> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM</p> </div> <div data-bbox="136 1169 739 1217" data-label="Text"> <p>gez. Dr. Detlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege</p> </div> <div data-bbox="248 1246 732 1272" data-label="Text"> <p>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> </div> <div data-bbox="129 1307 828 1425" data-label="Text"> <p>Hausanschriften: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Verwaltung Archäologie und Landesbibliothek Denkmalpflege Domhof 4/5 Domhof 4/5 19055 Schwerin 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 Fax: 0385 588 79 344 eMail: poststelle@kulturrebe-mv.de</p> <p>Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 55844-0 Fax: 0385 55844-24</p> <p>Landesarchiv Archiv Schwerin Graf Schack Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 610 Fax: 0385 588 79 612</p> <p>Archiv Greifswald Marlin-Anderson-Nexo-Platz 1 17489 Greifswald Tel.: 03834 5953-0 Fax: 03834 5953-03</p> </div>	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin		Schreiben: 12.08.2015		R	WV	Elit	1669	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1		Stadt Grevesmühlen Eingegangen 14. Sep. 2015		23936 Grevesmühlen		Ihr Zeichen: 6000/mat		Bgm		Bearbeitet von: Bauleitplanung		HA	KÄ	Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling		BA	QA	0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack				0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny				Mein Zeichen: 01-4-NVM/Stepenitztal-02-01 (Bitte immer angeben!)				Schwerin, den 11.09.2015		<div data-bbox="965 775 1850 890" data-label="Text"> <p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass durch das Vorhaben keine Bau- und Kunstdenkmale berührt sind und, dass im Bereich der Ergänzungssatzung keine Bodendenkmale bekannt sind.</p> </div> <div data-bbox="965 914 1850 997" data-label="Text"> <p>Zu 2. Der Hinweis wird beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist in den Unterlagen zur Ergänzungssatzung bereits enthalten.</p> </div> <div data-bbox="965 1026 1850 1082" data-label="Text"> <p>Zu 3. Die gesetzlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> </div>	<div data-bbox="1850 802 2105 831" data-label="Text"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div> <div data-bbox="1850 943 2056 970" data-label="Text"> <p>Zu berücksichtigen.</p> </div> <div data-bbox="1850 1050 2105 1078" data-label="Text"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin		Schreiben: 12.08.2015																																									
R	WV	Elit	1669																																								
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1		Stadt Grevesmühlen Eingegangen 14. Sep. 2015																																									
23936 Grevesmühlen		Ihr Zeichen: 6000/mat																																									
Bgm		Bearbeitet von: Bauleitplanung																																									
HA	KÄ	Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling																																									
BA	QA	0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack																																									
		0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny																																									
		Mein Zeichen: 01-4-NVM/Stepenitztal-02-01 (Bitte immer angeben!)																																									
		Schwerin, den 11.09.2015																																									

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<div data-bbox="165 284 891 395">  <p><b>Landesforst</b> Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div> <div data-bbox="743 284 842 386">  </div> <div data-bbox="622 354 721 402"> <p>II.18</p> </div> <div data-bbox="600 408 891 430"> <p><b>Forstamt Grevesmühlen</b></p> </div> <div data-bbox="165 434 600 635"> <p>Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf</p> <p><b>Stadt Grevesmühlen</b> <b>für die Gemeinde Uphl</b> <b>Rathausplatz 1</b> <b>23936 Grevesmühlen</b></p> <p>14. Sep. 2015</p> <table border="1"> <tr> <td>HA</td> <td>F</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="600 443 792 609"> <p>Bearbeitet von: Frau Handschak</p> <p>Telefon: 0 3 88 11 7599-0 Fax: 0 3 88 11 7599 117 e-mail: grevesmuehlen@foa-mv.de</p> <p>AltENZEICHEN: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, den 07.09.2015</p> </div> <div data-bbox="165 641 801 705"> <p><b>Satzung der Gmd. Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b> Hier: Behördenbeteiligung</p> </div> <div data-bbox="165 743 636 807"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> </div> <div data-bbox="165 826 846 1078"> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B-Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> </div> <div data-bbox="165 1098 788 1142"> <p><b>Der Satzung der Gemeinde Stepenitztal für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.</b></p> </div> <div data-bbox="165 1161 586 1206"> <p><u>Begründung:</u> Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.</p> </div> <div data-bbox="165 1241 362 1350"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p> </div> <div data-bbox="138 1369 855 1449"> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="138 1369 228 1449">  </td> <td data-bbox="228 1369 465 1449"> <p>Vorstand: Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin</p> </td> <td data-bbox="465 1369 689 1449"> <p>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 BIC: MARKDEF1150 (Ausland) IBAN: DE8715000000015001530</p> </td> <td data-bbox="689 1369 855 1449"> <p>Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@foa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</p> </td> </tr> </table> </div>	HA	F	BA	OA						<p>Vorstand: Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin</p>	<p>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 BIC: MARKDEF1150 (Ausland) IBAN: DE8715000000015001530</p>	<p>Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@foa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</p>	<div data-bbox="965 999 1603 1056"> <p>Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> </div> <div data-bbox="965 1082 1850 1190"> <p>Zu 2. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Forstamtes der Ergänzungssatzung zugestimmt wird. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass keine Waldflächen betroffen sind.</p> </div>	<div data-bbox="1850 1024 2110 1056"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div> <div data-bbox="1850 1110 2110 1142"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>
HA	F	BA	OA												
	<p>Vorstand: Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin</p>	<p>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 BIC: MARKDEF1150 (Ausland) IBAN: DE8715000000015001530</p>	<p>Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@foa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</p>												



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p>Stadthausmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-6338/15 Schwerin, 1. Oktober 2015 <i>(Eingang per Mail)</i></p> <p><i>II.20</i></p> <p><i>1</i></p> <p><i>2</i></p> <p><i>3</i></p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung der Gemeinde Stepenitztal über Ergänzung des i. Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf Ihre Anfrage vom 12.08.2015; Ihr Zeichen: 6000./mat</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>— Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p> <p>Postanschrift: LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Hausanschrift: LPBK M-V, Graf-York-Strasse 6, 19061 Schwerin Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: lpbk@potmv.de Internet: www.lpbk-mv.de, www.brand-kats-mv.de</p>	<p>Zu 1. Die Stellungnahme wird im Folgenden behandelt.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken bestehen. Die Gemeinde Stepenitztal schätzt ein, alle Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Entwurf der Ergänzungssatzung beteiligt zu haben.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der bereits in den Entwurfsunterlagen enthaltene Hinweis wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																								
	<p><b>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine</b></p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine DegtOWER Weg 1 · 23936 Grevesmühlen</p> <p><b>Gemeinde Stepenitztal über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1</b></p> <p><b>23936 Grevesmühlen</b></p> <table border="1"> <tr> <td>R</td> <td>WW</td> <td>EW</td> <td>1590</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">24. Aug. 2015</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15</td> <td colspan="2">DegtOWER Weg 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Telefax: 03881 / 71 44 20</td> <td colspan="2">23936 Grevesmühlen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">e-Mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de</td> </tr> <tr> <td>Bgrn</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>BA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>OA</td> </tr> </table> <p>Ihre Zeichen: 6000./mat Ihre Nachricht vom: 14.08.2015 Unsere Zeichen: AK/KM Grevesmühlen, den: 19.08.2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b></p> <p>Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Wasser- und Bodenverband Stepenitz – Maurine äußert zur o. g. Satzungsentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Es werden keine Belange des WBV betroffen.</p> <p>Für die Ausgleichsmaßnahmen weisen wir vorsorglich daraufhin, dass Bepflanzungen der Gewässer zweiter Ordnung nur in Abstimmung mit dem WBV erfolgen können. Die maschinelle Befahrbarkeit für die Unterhaltung ist sicherzustellen.</p> <p>Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andrea Bruer Geschäftsführerin</p> <p><u>Verteiler</u> untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM</p> <p><small>VERBANDSDING-PC\Users\van\Stellungnahmen A. Krüge\B-Far\Satzung der Gemeinde Stepenitztal.doc Verbandsvorsteher: Uwe Schönfeld Geschäftsführerin: Andrea Bruer Gläubiger ID: DE32ZZZ00001310445 Bankverbindung: Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar · IBAN: DE84 1306 1078 0000 3026 35 · BIC: GENODEF33HAN DKB Schwerin · IBAN: DE28 1203 0000 1005 2675 50 · BIC: BYLADEM1001</small></p>	R	WW	EW	1590	Körperschaft des öffentlichen Rechts				Stadt Grevesmühlen				Eingegangen				24. Aug. 2015				Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15		DegtOWER Weg 1		Telefax: 03881 / 71 44 20		23936 Grevesmühlen		e-Mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de				Bgrn	HA	KA	BA				OA	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass durch die Ergänzungssatzung keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes betroffen sind. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass nicht nur keine grundsätzlichen Bedenken, sondern generell keine Bedenken seitens des WBV zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WW	EW	1590																																								
Körperschaft des öffentlichen Rechts																																											
Stadt Grevesmühlen																																											
Eingegangen																																											
24. Aug. 2015																																											
Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15		DegtOWER Weg 1																																									
Telefax: 03881 / 71 44 20		23936 Grevesmühlen																																									
e-Mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de																																											
Bgrn	HA	KA	BA																																								
			OA																																								



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Stadt Grevesmühlen</b> Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernierhof, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Teestorf-Stieinfort, Upani, Warnow</p> <p style="text-align: center;">Für die Gemeinde Stepenitztal</p> <p style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23956 Grevesmühlen</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt Zimmer: 1.2.04 Es schreibt Ihnen: Thomas Heinze Durchwahl: 03881 / 723-226 E-Mail-Adresse: t.heinze@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktienzeichen: Datum: 20.10.2015</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b> <b>Stellungnahme zur Löschwasserversorgung</b></p> <p>Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich der Hydrant Nr. 237 im Verzeichnis der Hydranten des Zweckverbandes. An diesem wurde am 16.10.2015 eine Messung durch den Zweckverband durchgeführt. Die erbrachte laut Tagesprotokoll eine Durchflussmenge von 66 m³/h bei 1,5 bar. Für den Grundschutz ist eine Menge von 48 m³/h erforderlich. So lange an diesem Hydranten vom Zweckverband eine Durchflussmenge von mindestens 48 m³/h zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Grundschutz im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gewährleistet.</p> <p>Weil dieser Hydrant noch kein Bestandteil der Sondervereinbarung mit der Gemeinde Stepenitztal zur Bereitstellung von Löschwasser aus Hydranten des Zweckverbandes ist, wurde am 20.10.2015 der entsprechende Antrag zur Aufnahme in den Vertrag ab 01.01.2016 gestellt.</p> <p>Eine andere Möglichkeit zur Abdeckung des Grundschutzes bei der Löschwasserversorgung besteht im Umkreis von 300 Meter derzeit nicht. Sie müsste geschaffen werden, sollte die für den Grundschutz erforderliche Durchflussmenge an diesem Hydranten vom Zweckverband nicht aufrechterhalten werden können.</p> <p style="text-align: right;">Thomas Heinze SGL Ordnungsangelegenheiten</p>	<p style="text-align: center;">II. 23</p> <p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal berücksichtigt, dass der Grundschutz über den Hydranten 237 (unmittelbar südöstlich des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung) gewährleistet werden kann.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde Stepenitztal berücksichtigt, dass der Hydrant Nr. 237 erst vertraglich gebunden sein muss, um zur Löschwasserentnahme genutzt werden zu können. Die Gemeinde Stepenitztal schätzt ein, dass eine vertragliche Einigung mit dem Zweckverband getroffen werden kann. Der Vertragsabschluss als Bedingung zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen. Der Antrag zur Aufnahme in den Vertrag ab 01.01.2016 ist dieser Stellungnahme angehangen und wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IDAN
(03881)723-0	Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sperkassa MNW	100030209 (14051000)	NOLADE21WIS	DE85 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	2519127 (14061308)	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89


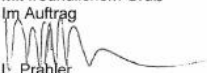
\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																								
	<div style="text-align: center;"> <h2>Stadt Grevesmühlen</h2> <h3>Der Bürgermeister</h3> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="font-size: small;"> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernskorf, Gäßelow, Flötschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Teetorf-Slehnfort, Upahl, Wanow</p> </div>  </div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 10px;">Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: x-small;"> <div> <p>Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Straße 7-9 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div> <p>Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt Zimmer: 1.2.04 Es schreibt Ihnen: Thomas Heinze Durchwahl: 03881 / 723226 E-Mail-Adresse: <a href="mailto:thheinze@grevesmuehlen.de">thheinze@grevesmuehlen.de</a> <a href="mailto:info@grevesmuehlen.de">info@grevesmuehlen.de</a> Aktenzeichen:  20.10.2015</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;"><b>Sondereinbarung mit der Gemeinde Stepenitztal und der früheren Gemeinde Börzow zur Bereitstellung von Löschwasser aus Hydranten des Zweckverbandes Aufnahme des Hydranten Nr. 237 in Gostorf, Pappelweg, in die Vereinbarung</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Wohnbebauung am Pappelweg in 23936 Gostorf in Richtung Grenzhausen bitte ich Sie um die Aufnahme des dortigen Hydranten mit der Nr. 237 im Verzeichnis ab 01.01.2016 in die Vereinbarung mit der Gemeinde Stepenitztal.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  </div> <p>Thomas Heinze SGL Ordnungsangelegenheiten</p> <hr style="margin-top: 20px;"/> <table border="0" style="font-size: x-small; width: 100%;"> <tr> <td>Telefon:</td> <td><b>Öffnungszeiten:</b></td> <td>Bankverbindung:</td> <td>Kto.-Nr. / BLZ</td> <td>BIC</td> <td>IBAN</td> </tr> <tr> <td>(03881)723-0</td> <td>Di - Do, 09:00 - 12:00 Uhr</td> <td>SparKasse MVV</td> <td>100030206 (14651000)</td> <td>NOLADE21HW6</td> <td>DE86 1405 1000 1000 0862 09</td> </tr> <tr> <td>Telefax:</td> <td>Di, 13:00 - 16:00 Uhr</td> <td>Volls- und Raiffeisenbank</td> <td>100304 (13061078)</td> <td>GENODEF1HW6</td> <td>DE36 1308 1678 0000 1656 04</td> </tr> <tr> <td>(03881)723-111</td> <td>Do, 13:00 - 16:00 Uhr</td> <td>Deutsche Kreditbank AG</td> <td>100289 (12030000)</td> <td>BYLADEM1001</td> <td>DE51 1203 0000 0000 1062 89</td> </tr> </table> <p style="text-align: center; font-size: x-small; margin-top: 5px;">** Sie finden uns im Internet unter <a href="http://www.grevesmuehlen.de">www.grevesmuehlen.de</a> **</p>	Telefon:	<b>Öffnungszeiten:</b>	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN	(03881)723-0	Di - Do, 09:00 - 12:00 Uhr	SparKasse MVV	100030206 (14651000)	NOLADE21HW6	DE86 1405 1000 1000 0862 09	Telefax:	Di, 13:00 - 16:00 Uhr	Volls- und Raiffeisenbank	100304 (13061078)	GENODEF1HW6	DE36 1308 1678 0000 1656 04	(03881)723-111	Do, 13:00 - 16:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1062 89		
Telefon:	<b>Öffnungszeiten:</b>	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN																						
(03881)723-0	Di - Do, 09:00 - 12:00 Uhr	SparKasse MVV	100030206 (14651000)	NOLADE21HW6	DE86 1405 1000 1000 0862 09																						
Telefax:	Di, 13:00 - 16:00 Uhr	Volls- und Raiffeisenbank	100304 (13061078)	GENODEF1HW6	DE36 1308 1678 0000 1656 04																						
(03881)723-111	Do, 13:00 - 16:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1062 89																						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p style="text-align: right;">1526</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px;">R</td> <td style="width: 20px;">VV</td> <td style="width: 20px;">Eilt</td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="6" style="text-align: center;"> <b>Landgesellschaft</b>                      Mecklenburg-Vorpommern mbH                      Stadt Grevesmühlen                      Eingegangen                      24. Aug. 2015                 </td> </tr> </table> <p style="font-size: small;">Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenaallee 2a 19067 Leezen</p> <p style="font-size: small;">Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p style="font-size: small;">Im Unternehmensverbund mit Landesgründerwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH OAESS Entwicklungsgesellschaft mbH O&amp;U Dummerstorf GmbH</p> <p style="font-size: small;">Zentrale Lindenaallee 2a 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@igmv.de Internet www.igmv.de</p> </div> <p>Leezen, den 19.08.2015 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@igmv.de</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b> Hier: Stellungnahme</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit der Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften beauftragt worden.</p> <p>Landeseigene bzw. Flächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH liegen nicht im Verfahrensgebiet. Aus Sicht des Landes bzw. der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH werden keine Belange betroffen und können keine weiteren Anregungen gegeben werden.</p> <p>Für weitere Rückfragen steht ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> <div style="text-align: center;">               i.A. Thon         </div> <div style="text-align: center;">               i.A. Cunitz         </div> </div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 20px;">Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Til Backhaus Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg - Vorpommern Geschäftsführung Dr. Thomas Pischmann (Diplomagraringenieur) Volker Bruns (Diplomagraringenieur) Sitz der Gesellschaft Leezen Amtsgericht Schwerin HRB 944 Steuer-Nr. 090/126/0019 Gläubiger-ID DE7422200000126610 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin IBAN: DE85 1405 2000 0339 9005 03 BIC: NOLADE21LWL Deutsche Kreditbank IBAN: DE84 1203 0000 0000 2031 66 BIC: BYLADEM 1001</p>	R	VV	Eilt				<b>Landgesellschaft</b> Mecklenburg-Vorpommern mbH Stadt Grevesmühlen Eingegangen 24. Aug. 2015						<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass keine Flächen der Landgesellschaft M-V im Bereich der Ergänzungssatzung liegen und keine Belange der Landgesellschaft M-V betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	VV	Eilt													
<b>Landgesellschaft</b> Mecklenburg-Vorpommern mbH Stadt Grevesmühlen Eingegangen 24. Aug. 2015															


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Stadt Grevesmühlen</b> Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Giegelew, Pläschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow</p> <p>Stadt: Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Gemeinde Stepenitztal über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 05861-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 21.08.2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Stand: Entwurf 30.06.2015)</b> hier: Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und sehr geehrter Herren,</p> <p>von Seiten der Stadt Grevesmühlen bestehen keine Anregungen zur o.g. Satzung der Gemeinde Stepenitztal im Ortsteil Gostorf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  L. Prahlér Leiter Bauamt</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Stadt Grevesmühlen keine Anregungen zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen und keine wahrzunehmenden nachbarschaftlichen Belange durch die Planung berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Telefon: (03861)723-0 Telefax: (03861)723-111</p>	<p>Öffnungszeiten: Di - Do: 09:00 - 12:00 Uhr Do: 13:00 - 15:00 Uhr Do: 13:00 - 18:00 Uhr</p>	<p>Bankverbindung: Sparkasse MVV 1003030200 (14051000) Volks- und Raiffeisenbank 2519127 (14051308) Deutsche Kreditbank AG 100286 (12030000)</p>	<p>Kto.-Nr. / BLZ BIC IBAN NOLADE21WIS DE85 1405 1000 1000 0302 09 GENODEF1GLUE DE38 1406 1308 0002 5191 27 BYLADEM1001 DE51 1203 0000 0000 1022 80</p>

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Stadt Grevesmühlen</b> Der Bürgermeister</p> <p style="font-size: small;">Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Uphal, Warnow Für die Gemeinde Bernstorf</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p style="font-size: x-small;">Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;"><i>III.2</i></p> <p style="font-size: x-small;">Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzahlen: 0004/mat</p> <p style="text-align: center; font-size: x-small;">Datum: 14.09.2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Bernstorf bestehen keine Anregungen und Bedenken zur o.g. Satzung für Gostorf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt</p> </div> </div>	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Bernstorf keine Anregungen und Bedenken zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen und keine wahrzunehmenden nachbarschaftlichen Belange durch die Planung berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Telefon:</b> (03881)723-0	<b>Öffnungszeiten:</b> Di., Do. 09.00 - 12.00 Uhr Di. 13.00 - 15.00 Uhr Do. 13.00 - 18.00 Uhr	<b>Bankverbindung:</b> Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	<b>Kto.-Nr. / BLZ</b> 1000030209 (14051000) 103004 (13061078) 100289 (12030009)	<b>BIC</b> NOLADE21WIS GENODEF1HAM BYLADEM1001	<b>IBAN</b> DE65 1405 1000 0302 09 DE25 1306 1078 0000 1030 04 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	--	--	--	---	---

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																											
	<div data-bbox="161 260 351 303"> <p><b>Amt Rehna</b></p> </div> <div data-bbox="161 306 320 328"> <p>Der Amtsvorsteher</p> </div> <div data-bbox="161 379 374 399"> <p>Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna</p> </div> <div data-bbox="154 427 311 489"> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1</p> </div> <div data-bbox="154 510 318 531"> <p>23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="414 256 698 454"> <table border="1"> <tr> <td>R</td> <td>WW</td> <td>Ellit</td> <td>1543</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">24. Aug. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="676 311 770 365"> <p><b>Amt Rehna</b> Freiheitsplatz 1 19217 Rehna</p> </div> <div data-bbox="676 379 799 414"> <p>Tel. 03 88 72/ 92 90 Fax. 03 88 72/ 92 922</p> </div> <div data-bbox="676 453 864 520"> <p>Auskunft von: Fr. Sperling Durchwahl: 038872/92929 Email: bauamt.sperling@rehna.de Internet: www.rehna.de</p> </div> <div data-bbox="750 534 817 582"> <p>III.3</p> </div> <div data-bbox="156 598 797 633"> <table border="0"> <tr> <td>Ihre Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Sachauskunft von</td> <td>Unsere Zeichen</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Frau Sperling</td> <td></td> <td>17.08.15</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="154 657 844 722"> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b> hier: Stellungnahme der Nachbargemeinden des Amtsbereiches Rehna</p> </div> <div data-bbox="154 762 400 786"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="154 805 851 871"> <p>mit Datum vom 17.08.2015 erhielt ich die Entwurfsunterlagen für das Teilnahmeverfahren zur Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf.</p> </div> <div data-bbox="154 890 766 935"> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen.</p> </div> <div data-bbox="154 971 342 1018"> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> </div> <div data-bbox="154 1023 304 1166">  <p>Sperling Bauamt</p> </div> <div data-bbox="150 1348 672 1410"> <p>Konten der Amtskasse: Sparkasse Mecklenburg - Nordwest, Konto - Nr. 1 000 053 810 (BLZ 140 510 00) IBAN: DE31 1405 1000 1000 0538 10 BIC: NOLADE21WIS Raiffeisen - Volksbank e.G. Gadebusch, Konto - Nr. 16 14 193 (BLZ 130 610 78) IBAN: DE02 1306 1078 0001 6141 93 BIC: GENODEF11HWI</p> </div>	R	WW	Ellit	1543	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				24. Aug. 2015				Bgm	HA	KÄ	BA	OA	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Sachauskunft von	Unsere Zeichen	Datum			Frau Sperling		17.08.15	<p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Ergänzungssatzung bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WW	Ellit	1543																											
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																														
24. Aug. 2015																														
Bgm	HA	KÄ	BA	OA																										
Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Sachauskunft von	Unsere Zeichen	Datum																										
		Frau Sperling		17.08.15																										

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																												
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p>Amt Schönberger Land • Postfach 1152 • 23921 Schönberg</p> <p>Stadt Grevesmühlen für Gemeinde Stepenitztal</p> <p>Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px;">R</td> <td style="width: 20px;">VV</td> <td style="width: 20px;">Eilt</td> <td style="width: 20px;">Auskunft erteilt:</td> <td style="width: 20px;">Durchwahl:</td> <td style="width: 20px;">Aktzeichen:</td> <td style="width: 20px;">Datum:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Stadt Grevesmühlen</td> <td>038828/330-157</td> <td>B127</td> <td>01.09.2015</td> </tr> <tr> <td colspan="7" style="text-align: center;">Eingegangen 04. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;"><i>III.4</i></p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Grieben hat zum o.g. Bauleitverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>J. Körtas-Holzerland</i> Körtas-Holzerland</p>	R	VV	Eilt	Auskunft erteilt:	Durchwahl:	Aktzeichen:	Datum:				Stadt Grevesmühlen	038828/330-157	B127	01.09.2015	Eingegangen 04. Sep. 2015							Bgm	HA	KÄ	BA	OA			<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass weder Anregungen noch Bedenken seitens der Gemeinde Grieben vorgebracht werden. Die Gemeinde Stepenitztal geht daher davon aus, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Grieben gegen die Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	VV	Eilt	Auskunft erteilt:	Durchwahl:	Aktzeichen:	Datum:																									
			Stadt Grevesmühlen	038828/330-157	B127	01.09.2015																									
Eingegangen 04. Sep. 2015																															
Bgm	HA	KÄ	BA	OA																											

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg. Telefon: 038828/330-0 (Zentrale). Fax: 038828/330-175. Internet: www.schoenberger-land.de  
 Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-16.00 Uhr. Freilag geschlossen, sonst nach Vereinbarung  
 Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Sienz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niersdorf, Rodschelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg  
 Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZ00000309358  
 Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 186 SwiR/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 86  
 DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 SwiR/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss															
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><small>Amt Schönberger Land • Postfach 1152 • 23921 Schönberg</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen für Gemeinde Stepenitztal</p> <p>Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <table border="1" style="font-size: 8px;"> <tr> <td style="width: 20px;">R</td> <td style="width: 20px;">VV</td> <td style="width: 20px;">E</td> <td style="width: 20px;">D</td> <td style="width: 20px;">A</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen am: 04. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgrm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> </table> </div> <p><small>Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Auskunft erteilt: Frau Kortas-Holzerland Durchwahl: 038828/330-157 E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de Telefonzeichen: 61 27 Datum: 01.09.2015</small></p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Menzendorf hat zum o.g. Bauleitverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>J. Kortas-Holzerland</i> Kortas-Holzerland</p>	R	VV	E	D	A	Stadt Grevesmühlen Eingegangen am: 04. Sep. 2015					Bgrm	HA	KÄ	BA	OA	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass weder Anregungen noch Bedenken seitens der Gemeinde Menzendorf vorgebracht werden. Die Gemeinde Stepenitztal geht daher davon aus, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Menzendorf gegen die Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	VV	E	D	A														
Stadt Grevesmühlen Eingegangen am: 04. Sep. 2015																		
Bgrm	HA	KÄ	BA	OA														


Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de  
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung  
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduhalstorf, Seimsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg, Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE46ZZ20000309358  
Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 610 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96  
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p>Amt Schönberger Land • Postfach 1152 • 73921 Schönberg                  Stadt Grevesmühlen für Gemeinde Stepenitztal                  Rathausplatz 1                  23936 Grevesmühlen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="font-size: small;">Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg                      Frau Kortas-Holzerland                      038828/330-157                      g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de                      61.27                      01.09.2015</p> <p style="font-size: x-small;">Auskunft erteilt:                      Durchwahl:                      E-Mail:                      Aktenzeichen:                      Datum:</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">Eingegangen                      04. Sep. 2015</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Bgm</td> <td style="width: 15%;">HA</td> <td style="width: 15%;">KÄ</td> <td style="width: 15%;">RA</td> <td style="width: 15%;">OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">W</td> <td></td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;"><i>III.6</i></p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Schönberg ist im Rahmen des o.g. Bauleitverfahrens nicht in ihren Belangen betroffen und hat weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  Im Auftrag  <i>G. Kortas-Holzerland</i>                  Kortas-Holzerland</p>	Bgm	HA	KÄ	RA	OA				W		<p>Zu 1.                  Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Schönberg durch die Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal nicht in ihren Belangen betroffen ist und weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden. Die Gemeinde Stepenitztal geht daher davon aus, dass keine Bedenken seitens der Stadt Schönberg gegen die Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Bgm	HA	KÄ	RA	OA									
			W										

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg. Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de  
 Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung  
 Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Seimsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg  
 G9Aubliqer-ID Amt Schönberger Land DE40ZZ00000309368  
 Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1406 1000 1000 0381 96  
 DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><b>Amt Schönberger Land</b> ✦ Postfach 1152 ✦ 23921 Schönberg</p> <p>Stadt Grevesmühlen für Gemeinde Stepenitztal Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p><b>Broschüre:</b> Auskunft erteilt: <b>Durchwahl:</b> <b>E-Mail:</b> <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b></p> <p>Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Frau Kortas-Holzerland 038628/330-157 g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de 81.27 24.06.2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung der Stadt Dassow zum o.g. Aufstellungsverfahren hat die Stadt Dassow zur Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kortas-Holzerland</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Stadt Dassow keine Anregungen oder Bedenken zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038628/330-0 (Zentrale), Fax: 038628/330-176, Internet: www.schoenberger-land.de  
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung  
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Slemz, Lockwisch, Lödersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelatorf, Seimedorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg  
GILubiger-ID Amt Schönberger Land DE402220000309368  
Bankverw.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 198 SWIFT/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1406 1000 1000 0381 96  
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.-Nr.: 100 678 SWIFT/BIC: BYLADEN1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1006 78

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p><b>Stadt Grevesmühlen</b> Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Birnstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Roggenstorf</p> </div> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Gemeinde Stepenitztal über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004.mat</p> <p>Datum: 21.08.2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Stand: Entwurf 30.06.2015)</b> hier: Stellungnahme der Gemeinde Roggenstorf als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und sehr geehrter Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zur o.g. Satzung der Gemeinde Stepenitztal im Ortsteil Gostorf. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag l. Prantler Leiter Bauamt</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Roggenstorf keine Anregungen zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen und keine wahrzunehmenden nachbarschaftlichen Belange durch die Planung berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Telefon:	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Bankverbindung:</b>	<b>Kto.-Nr. / BLZ</b>	<b>BIC</b>	<b>IBAN</b>
(03881)723-0	Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	1000030209 (14051000)	NOLADEF21WIS	DE85 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	2519127 (14061308)	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 16:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*